

30.04.01**Empfehlungen
der Ausschüsse**

U - A - Wi

zu **Punkt** der 763. Sitzung des Bundesrates am 11. Mai 2001

**Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse
(Biomasseverordnung - BiomasseV)****A**

1. Der federführende **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)**,
der **Agrarausschuss (A)** und
der **Wirtschaftsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B

Der federführende **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und der **Agrarausschuss** empfehlen dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender

Entschliefungen**Ausgeliefert am****30. APR. 2001**

...

U
A 2. Der Bundesrat begrüßt die von der Bundesregierung vorgelegte Biomasseverordnung. Die Regelungen der Verordnung lassen erwarten, dass in angemessener und sachgerechter Weise eine Reihe wichtiger Impulse für Investitionen zugunsten der Ressourcenschonung und des Klimaschutzes ausgelöst werden. Mit einer zügigen Inkraftsetzung dieser Verordnung wird die dringend erforderliche Rechtssicherheit im Bereich der Biomassenutzung geschaffen und der Weg freigemacht für Investitionen in die energetische Biomassenutzung in großem Umfang.

U
A 3. Der Bundesrat erwartet jedoch, dass der Verordnungsgeber die weitreichenden Entwicklungen in der Behandlung tierischer Reststoffe aufgreift und die Biomasseverordnung dahingehend weiterentwickelt, dass zukünftig die energetische Verwertung tierischer Reststoffe nach Maßgabe der Biomasseverordnung erfolgen und im Rahmen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vergütet werden kann.

Wesentliche Kriterien für die zukünftige Verwertung von tierischen Reststoffen sind die sichere Sterilisierung des Ausgangsmaterials und eine möglichst günstige Energiebilanz. Für die energetische Nutzung tierischer Reststoffe sind eine Reihe alternativer Verfahren in der Erprobung und Entwicklung. Es gilt, heute die Rahmenbedingungen zu schaffen, um Anreize für Innovationen und Investitionen zu geben. Bei einer energetischen Verwertung von tierischen Reststoffen wird ein zusätzlicher Beitrag zum Klimaschutz geleistet. Entwicklung und Einsatz dieser Verfahren entsprechen daher dem Ziel des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und sollten gefördert werden. Die stoffliche Biomasseeigenschaft im Sinne von § 1 BiomasseV ist bei tierischen Reststoffen eindeutig erfüllt.

U
A 4. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, den vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie nach § 12 Erneuerbare-Energien-Gesetz zum 30. Juni 2002 vorzulegenden Erfahrungsbericht über den Stand der Markteinführung und der Kostenentwicklung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien auch den Ländern zur Stellungnahme und zur Diskussion zuzuleiten und in diesem Rahmen zu folgenden Punkten Stellung zu nehmen:

- Ausführliche Berichterstattung zu den Erfahrungen mit der Biomasseverordnung, insbesondere zu den Entwicklungen und technischen Verfahren beim Einsatz von schadstoffbelasteten Hölzern.
- Gegenwärtiges und zukünftig erwartetes Volumen der nicht mehr für den Nahrungs- bzw. Futterkreislauf nutzbaren tierischen Reststoffe und ihrer Energiegehalte.
- Anteil der in Tierkörperbeseitigungsanstalten zu beseitigenden tierischen Reststoffe sowie Anteil der Stoffe (nach Volumen und Energiegehalt), die für eine energetische Verwertung zur Verfügung stehen.
- Kurzbewertung der verschiedenen bereits umgesetzten bzw. als Konzept vorliegenden Verfahren für eine energetische Verwertung tierischer Reststoffe im Sinne einer vergleichenden Öko-Bilanzierung, insbesondere auch Energiebilanzierung. Soweit umfassende Öko-Bilanzen noch nicht vorgelegt werden können, sind die verschiedenen Verfahren hinsichtlich ihrer Energiebilanz auf der Basis der Betreiberangaben und von Plausibilitätsprüfungen zu vergleichen.
- Vorschlag für eine Regelung zur zukünftigen Einbeziehung tierischer Reststoffe in die Biomasseverordnung.

U
A

5. Der Bundesrat bittet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, das nach der amtlichen Begründung zu § 2 EEG vorgesehene Monitoring zur Beobachtung und Prüfung der Entwicklungen im Bereich der Energiegewinnung aus Biomasse zügig einzurichten und die Länder dazu einzuladen. Im Rahmen dieses Monitoring-Kreises können dann Vorschläge für die zukünftige Weiterentwicklung der BiomasseV erarbeitet und abgestimmt werden.

A

6. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darüber hinaus dafür Sorge zu tragen, dass bei beabsichtigten Gesetzesänderungen eine Kongruenz der verschiedenen Rechtsbereiche wie Tierkörperbeseitigungsrecht, Abfallrecht, Düngemittelrecht sowie des Rechts zur Förderung erneuerbarer Energien dahingehend hergestellt wird, dass ungewollte und unzulässige Stoffströme vollständig ausgeschlossen werden, gewollte und zugelassene Stoffströme dagegen entsprechend durchgängig positiv geregelt werden.